

## Entscheidung: NetzDG0592021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 04.11.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 10.11.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 166 StGB und ist damit

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Gerügt wurde der Beitrag eines Nutzers auf der Plattform [...].

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL abrufbar:

[...]

Zu sehen ist ein Wortbeitrag mit folgendem Wortlaut:

*„Mein Islam hat keine Angst vor Kritik, vor Karikaturen & auch nicht vor Satire.*

*Als muslimischer Demokrat muss man die Spannung zwischen Meinungsfreiheit und Religion aushalten, wenn man in einer freien demokratischen Gesellschaft leben will.*

*Meinungsfreiheit darf nicht vom Einverständnis religiöser Fanatiker abhängig gemacht werden.*

*Wo kämen wir denn hin, wenn wir es von ästhetischen Kriterien oder gar vom Einverständnis religiöser Fanatiker abhängig machen würden, ob eine Satire in Deutschland gezeigt werden darf oder nicht?*

*Würden wir die Kunst- und Meinungsfreiheit aus Rücksicht auf religiöse Fanatiker einschränken, käme dies einer Belohnung gleich.*

*Wir würden sie dazu ermutigen, künftig jede kritische Auseinandersetzungen mit dem Islam durch gewaltsame Proteste zu unterbinden.*

*#ProphetMuhammad*

Unter diesem Wortbeitrag ist folgende Grafik wiedergegeben:

[...]

Der Äußernde setzt unter seine Stellungnahme die Grafik, die mit der Überschrift „Prophet Muhammad Comes Out!“ versehen ist und daneben einen Halbmond zeigt. Die Grafik selbst besteht aus der gezeichneten Darstellung eines tänzelnden Mannes mit Turban, im Übrigen nackt, der Oberkörper mit Nietenbändern versehen und an den Füßen Stiefel tragend. In der rechten und linken Hand trägt der Mann eine Regenbogenfahne.

Den Kommentaren zu dem Beitrag lässt sich entnehmen, dass der Verfasser des Beitrags zuvor ein Interview zu der Frage gegeben hat, ob Medien auf religiöse Gefühle Rücksicht nehmen sollen. In einem weiteren Kommentar bringt der Autor des gerügten Beitrags selbst zum Ausdruck, dass ihm die Karikatur nicht gefällt, aber dass er ein so gebildeter und demokratischer Muslim ist, dass er die Spannung zwischen Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit aushalten kann.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Kommentar wurde durch den Ausschuss nicht daraufhin überprüft, ob er gegen die [...] -Community-Richtlinien verstößt.

Der Beitrag des Nutzers ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Bei dem Kommentar handelt es sich die Wiedergabe einer Meinung, deren Äußerung grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Die Meinungsfreiheit findet jedoch Ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen und im Recht der persönlichen Ehre, Art. 5 II GG.

Eine solche Schranke findet sich in § 166 StGB.

Ob eine Äußerung als Beschimpfung zu werten ist, ist aus der Sicht eines neutralen, auf Toleranz bedachten Beobachters nach den gesamten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden (OLG Celle, NJW 1986, 1275).

Beschimpfen eines religiösen Bekenntnisses liegt nicht in jeder herabsetzenden Äußerung, sondern ist nur bei einer nach Form und Inhalt besonders verletzenden Äußerung der Missachtung

anzunehmen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.08.2012, Az.: OVG 1 S 117.12). Dabei kann das besonders Verletzende äußerlich in der Rohheit des Ausdrucks und inhaltlich in dem Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens zu sehen sein (OLG Celle, NJW 1986, 1275). Soweit eine Karikatur sachliche Kritik zum Ausdruck bringt oder jedenfalls einen gedanklichen Ansatz zur sachlichen Auseinandersetzung erkennen lässt, wird sie im Regelfall nicht unter das Tatbestandsmerkmal des Beschimpfens zu subsumieren sein (OLG Celle, NJW 1986, 1275).

In dem Beitrag setzt sich der Äußernde mit dem Islam-Begriff auseinander. Nach Überzeugung des Äußernden ist dies ein Islam-Begriff der keine Angst vor Kritik, Karikatur und Satire hat.

Der beanstandete Beitrag stellt bereits keine Herabsetzung des Bekenntnisses zum Islam dar. Es handelt sich um einen sachlichen Meinungsbeitrag zur Auslegung und zum Bild vom Islam. Das Bild, dass ein Coming-Out des Propheten Mohammed darstellt, ist eine zulässige und vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckte Illustration des entsprechenden Meinungsbeitrags. Die in der Karikatur dargestellte mögliche sexuelle Disposition Mohammeds (als homosexuell) ist weder „unnormal“, noch in irgendeiner Weise anstößig oder verletzend, sondern gerade umgekehrt als Ausdruck des Umstands zu verstehen, dass alle Menschen von Mohammeds Wirken umfasst sind, gleich welche Lebensform sie verfolgen. Auch wenn es Mitbürger islamischen Glaubens geben mag, die die Darstellung subjektiv als Beleidigung ihres Glaubens verstehen, ist festzuhalten, dass eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, die notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit ist und daher für deren Einschränkung keinen legitimen Zweck darstellt (BVerfG, Beschluss vom 04. November 2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300-347, Rn. 77). Dies zumal der Autor einräumt, dass ihm das Bild nicht gefällt. Damit ergibt sich aus dem Beitrag und den Gesamtumständen, dass der Autor des Beitrags gerade keine Beschimpfung seines eigenen religiösen Bekenntnisses wollte. Es fehlt daher am subjektiven Tatbestand. Das Bild wurde daher gerade zur Verdeutlichung der Aussage des Meinungsbeitrags gepostet und profitiert damit vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Ferner besitzt der Meinungsbeitrag keine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Für die Annahme einer Störung des öffentlichen Friedens im Sinne von StGB § 166 reicht es nicht aus, dass die angesprochene Abbildung das religiöse Gefühl der Gläubigen verletzt. Es müsste vielmehr unter Berücksichtigung der konkreten Umstände aus der Sicht eines objektiven Beobachters die Befürchtung bestehen, dass das friedliche Nebeneinander der durch ein gemeinsames Bekenntnis verbundenen Bevölkerungsteile gestört wird (OLG Köln, NJW 1982, 657).

Eine Beschimpfung eines religiösen Bekenntnisses im Sinne von § 166 StGB liegt nicht vor.

Andere Straftatbestände des Katalogs von § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht erfüllt. Der Beitrag ist rechtmäßig.